

Anlage I zu § 4 Absatz 1 u. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Wasserentgelt

Für die Wasserentnahme wird der Wasserpreis, sowie für Messung, Abrechnung und Inkasso ein Grundpreis erhoben.

1. Der Wasserpreis errechnet sich nach der jährlichen Wasserentnahme; er beträgt

je m ³	7% MwSt.	je m ³
(NETTO)		(BRUTTO)
2,60 €	0,18 €	2,78 €

2. Es wird ein Grundpreis nachfolgender Staffelung erhoben:

Zählergröße	Grundpreis €/mtl. (NETTO)	7% MwSt.	Grundpreis €/mtl. (BRUTTO)
bis QN 2,5 bzw. Q ₃ = 4 m ³ /h	7,50	0,53	8,03
bis QN 6 bzw. Q ₃ = 10 m ³ /h	12,50	0,88	13,38
bis QN 10 bzw. Q ₃ = 16 m ³ /h	18,75	1,31	20,06
bis QN 15 bzw. Q ₃ = 25 m ³ /h	23,50	1,65	25,15
bis QN 40 bzw. Q ₃ = 63 m ³ /h	50,30	3,52	53,82
bis QN 60 bzw. Q ₃ = 100 m ³ /h	61,00	4,27	65,27
bis QN 150 bzw. Q ₃ = 250 m ³ /h	82,40	5,77	88,17

Anlage II zu § 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Baukostenzuschüsse

1. Um die Kosten für die Errichtung der Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angemessen zu verteilen, wird für den Anschluss der Grundstücke an die Wasserleitung ein Baukostenzuschuss erhoben.
1. 1 Wird ein Anschluss an einer Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, wird ein Baukostenzuschuss je m² Grundstücksfläche erhoben.

je m ²	7 % MwSt.	je m ²
(NETTO)		(BRUTTO)
4,09 €	0,29 €	4,38 €

1. 2 In allen anderen Fällen wird ein anteiliger Baukostenzuschuss, der 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage, verlangt, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Als Bemessungseinheit dient die Grundstücksfläche.
1. 3 Der für ein Versorgungsbereich errechnete Baukostenzuschuss wird um den seit der Fertigstellung der Verteilungsanlagen (Fertigstellungszeitpunkt = VOB-Abnahme) eingetretenen Geldwertverlust fortgeschrieben. Als Maßstab für die Preisanpassung wird der jährliche (Durchschnitts-) Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte in Hessen des Hessischen Statistischen Landesamtes, Wiesbaden herangezogen.

Anlage III zu § 22 Absatz 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 15 Absatz 1 der Ergänzenden Bestimmungen der Rheingauwasser GmbH

Bauwasseranschluss (§ 22 Absatz 3)

	Netto (€)	7% MwSt	Brutto (€)
1. Auf- und Abbau inkl. KFZ-Gestellung (Pauschale)	170,10	11,91	182,00

Standrohrvermietung (§ 22 Absatz 4)

	Netto (€)	7 % MwSt.	Brutto (€)
1. Miete / Tag	1,80	0,13	1,93
2. Wasserverbrauch / m ³ (Es wird mindestens 1 m ³ in Rechnung gestellt)	2,60	0,18	2,78
3. Prüfgebühr / Vermietung	10,00	0,70	10,70
4. Starkverschmutzung (Abrechnung KFZ-Gestellung nach Stundenaufwand)	51,40	3,60	55,00
5. Auf- und Abbau inkl. KFZ-Gestellung je Standrohr (Pauschale)	60,74	4,25	65,00
6. Kautions	500,00		

Anlage IV

Sonderleistungen

Beschädigung oder Abhandenkommen der Messeinrichtung (§ 18 Absatz 3)

	Netto (€)	7% MwSt	Brutto (€)
1. Zählerwechsel (Ringkolbenzähler) inkl. KFZ-Gestellung (Pauschale)	90,00	6,30	96,30
2. Zählerwechsel (Funkzähler) inkl. KFZ-Gestellung (Pauschale)	160,00	11,20	171,20

Vorübergehende Stilllegung und Wiederinbetriebnahme (§ 32 Absatz 7)

	Netto (€)	7% MwSt	Brutto (€)
1. Vorübergehende Stilllegung (Pauschale)	156,45	10,95	167,40
2. Wiederinbetriebnahme (Pauschale)	121,12	8,48	129,60

Anlage V

Mahngebühren

	Netto (€)	7% MwSt	Brutto (€)
Zahlungserinnerung / 1. Mahnung	Kostenlos		
2. Mahnung	7,00	0,00	7,00
Sperrankündigung / 3. Mahnung	25,00	0,00	25,00
Sperrung (nach vorheriger Androhung)	100,00	7,00	107,00